



Tarif "T – 60 b UrhG"

Vergütung für die Übernahme von Lied- und Songtexten in Sammlungen im Rahmen von § 60 b UrhG und grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik (Noten) in entsprechendem Umfang

I. Noten

Notenzeilen erhalten folgende Wertziffern:

| Anzahl der Stimmen pro Notenzeile | Wertziffern bis 31.12.2019 | Wertziffern ab 1.1.2020 |
|---|----------------------------|-------------------------|
| einstimmige Notenzeile | 3 | 4 |
| zweistimmige Notenzeile (auch wenn nur an einer einzigen Stelle Zweistimmigkeit auftritt) | 4,5 | 6 |
| mehrstimmige Notenzeile | 6 | 8 |

Jede angefangene Notenzeile wird als ganze Notenzeile berechnet.

Bei Querformaten erhält die durchgehende Notenzeile zu den o.g. Wertziffern einen Aufschlag von 30 %.

Musikgrafiken und Partituren werden nach Umfang berechnet:

- 1 Seite: 30 Wertziffern (ab 1.1. 2020: 40 Wertziffern)
- Seitenteile werden anteilig berechnet (gezehntelt)

II. Texte

Texte erhalten folgende Wertziffern:

| Strophen | Wertziffern |
|---|-------------|
| in der Länge bis zu einer Strophe (max. 6 Zeilen) | 3 |
| Jede weitere Strophe oder jede weiteren 6 Zeilen desselben Stücks | 1 |

III. Produktgruppen

Die Tarife bemessen sich nach Produktgruppen und den folgenden Multiplikatoren pro Wertziffer:

| Nr. | Produktgruppe (jeweils Unterrichts- und Lehrmedien, d.h. Bücher, CD(R), E-Book, Lehrmaterialien ¹ , DVD, USB-Stick, Zugang zu Online-Sammlungen, etc. und zwar einschließlich sog. Kombiprodukte [Bücher mit eingelegter DVD bzw. enthaltenen Online-Codes o.ä., wenn die Noten und/oder Texte auf mehreren verknüpften Medien enthalten sind]) | Multiplikator bis 31.12.2019 in EUR | Multiplikator ab 01.01.2020 in EUR |
|-----|---|-------------------------------------|------------------------------------|
| 1 | Werke für Einzelnutzer/Einzellizenzen | 0,0011 | 0,001122 |
| 2 | Klassenlizenzen | 0,0022 | 0,002244 |
| 3 | Schullizenzen | 0,0044 | 0,004488 |
| 4 | Kopiervorlagen | 0,02 | 0,02 |

Stichbildgebühr pro Seite einmalig

50,00 EUR

IV. Zeitlich befristete Lizenzen / Verkaufspreise

1. Werden Einzel-, Klassen- oder Schullizenzen für digitale Produkte zeitlich befristet vergeben, so gilt folgende gestaffelte Vergütung für die unter Ziff. III. genannten Tarife:

| | | |
|---|------------------------------|-------|
| - | Lizenz von bis zu 1 Jahr | 25 % |
| - | Lizenz von bis zu 2 Jahren | 50 % |
| - | Lizenz von bis zu 3 Jahren | 75 % |
| - | Lizenz von mehr als 3 Jahren | 100 % |

2. Liegt der Ladenpreis eines Bildungsmediums unter 8,- EUR (ab 1.1. 2020: 9,00 EUR), reduziert sich der jeweilige Tarif um 50 %.

V. Mitteilung und Abrechnung

1. Beabsichtigte Übernahmen nach diesem Tarif sind der VG Musikedition unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Mitteilungsformulars fristgerecht mitzuteilen.

2. Spätestens 30 Tage nach Erscheinen der Sammlung ist der VG Musikedition unaufgefordert ein Belegexemplar zu übersenden. Bei Liederbüchern ist ein gedrucktes Belegexemplar einzureichen. Im Übrigen reicht die Übersendung eines digitalen Belegexemplars aus. Bei Online-Sammlungen stellt der Verlag der VG Musikedition einen kostenlosen Gastzugang zur Verfügung. Die Meldung der Absätze eines Kalenderjahres gegenüber der VG Musikedition hat unaufgefordert bis zum 28.02. des Folgejahres zu erfolgen. Bei verspäteter Meldung der Absätze oder Übersendung der Belegexemplare ist die VG Musikedition berechtigt, einen Säumniszuschlag in Höhe von 50 % der Vergütung zu berechnen.

3. Für die 1. Produktgruppe rechnet die VG Musikedition stets mindestens 1.000 Exemplare ab, auch wenn die tatsächlich gemeldete Absatzzahl darunter liegt. Eine Anrechnung des Mehrbetrages findet in den Folgejahren statt.

¹ Materialien für Lehrer einschließlich Lehrerhandbüchern, digitale Unterrichtsassistenten, Whiteboard-Overheadvorlagen, Vorlesetexte etc...

4. Die VG Musikedition ist berechtigt, die von einem Verlag vorgelegte Absatzmeldung durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer) kontrollieren zu lassen. Die Kosten dieser Prüfung trägt der abgewiesene Teil. Das Ergebnis der Prüfung unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

5. Die Sammlung ist gem. § 60 b Abs. 3 UrhG zu kennzeichnen.

Dieser Tarif tritt am 1. März 2018 in Kraft.